

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61 14469 Potsdam

|              |                 |                               |   |            |
|--------------|-----------------|-------------------------------|---|------------|
| Aktenzeichen | Ansprechpartner | Telefonnummer                 | E-Mail                                  | Datum      |
| Az 42-31-15  | OFVet Steudel   | 90- 8596-216<br>0331-5861-216 | uebwstoeraostabtiivetwes@bundeswehr.org | 04.05.2026 |

## **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

In der oben genannten Angelegenheit ergeht durch die Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abt III Veterinärwesen (ÜbwSt Ost Abt III) auf Grundlage des Art. 170 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 lit. b) und Abs. 2 VO (EU) 2016/429 sowie der VO (EU) 2023/594 und VO (EU) 2020/687 handelnd gemäß § 28 Abs. 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) i.V.m. den Allgemeinen Regelungen A-840/12 Nr. 107 und 212, A1-843/0-4018 Nr. 301, 501 und A1-843/6-4000, Nr. 103 folgende

### **4. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.04.2022 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen**

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, in Verbindung mit der am 28. April 2026 von der Landesdirektion Sachsen erlassenen 8. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20. April 2023 werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Ziffer **A.1. Festlegung der Restriktionsgebiete der Bundeswehr** der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen vom 26.04.2022 wird wie folgt neugefasst:

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 hat die Landesdirektion Sachsen mit der am 28.04.2026 bekannt gegebenen 8. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) vom 20. April 2023 eine Anpassung der bisherigen ASP-Restriktionszonen vorgenommen. Diese trägt dem erneuten Aufflammen der Afrikanischen Schweinepest im Landkreis Görlitz Rechnung; aktuell wurden dort 45 neue Ausbrüche durch das nationale Referenzlabor (NRL) bestätigt. In Folge wurden eine zivile Sperrzone II eingerichtet und die zivile Sperrzone I vergrößert.



**ÜBERWACHUNGSSTELLE FÜR  
ÖFFENTLICH-RECHTLICHE  
AUFGABEN DES  
SANITÄTSDIENSTES  
DER BUNDESWEHR OST**

ABT III  
VETERINÄRWESEN

Kaiser-Friedrich-Str. 49 - 61  
14469 Potsdam

Tel. +49 (0) 331 5861-(226)

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

**UNTERSTÜTZUNG**

Der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ bleibt weiterhin Teil der zivilen Sperrzone I. Darüber hinaus wird ein Anteil zwischen der B115 und der Bahnlinie CB-GR, sowie Kleinstflächen südlich der B156 (sog. „Hochkippe“) der Sperrzone I hinzugefügt.  
Eine kartografische Darstellung der aktuellen zivilen Restriktionsgebiete ist unter [Geoportal Sachsenatlas](#) abrufbar und im Anhang enthalten.

Folgende Anteile des TrÜbPl OBERLAUSITZ werden als „Sperrzone I-Sachsen-Bw“ festgelegt:

- der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ,
- die in der Gemeinde Rietschen Gemarkung Rietschen Flur 10 gelegenen Anteile des TrÜbPl OBERLAUSITZ
- die in der Gemeinde Rietschen Gemarkung Viereichen Flur 18 gelegenen Anteile des TrÜbPl OBERLAUSITZ
- die in der Gemeinde Boxberg/O.L. Gemarkung Nochten Flur 11 gelegenen Anteile des TrÜbPl OBERLAUSITZ

Die weiteren Regelungen der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanische Schweinepest (ASP) für Liegenschaften der Bundeswehr im Zuständigkeitsbereich der Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen vom 26.04.2022 bleiben unberührt.

Der gezäunte, ostwärts der B115 gelegene Anteil des TrÜbPl OBERLAUSITZ wird zusätzlich als „Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw“ festgelegt. Die ÜbwSt Ost behält sich vor, für den Schutzkorridor-Ost-Sachsen-Bw, sofern es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich sein sollte, gesondert Maßnahmen anzuweisen.

2. Diese Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung wird auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#) verkündet und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

Der vollständige Inhalt der Tierseuchenallgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten in der

ÜbwStÖffRechtlAufgSanDstBw Ost  
Abteilung III Veterinärwesen  
Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam

eingesehen werden.

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest wurde mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 angepasst. Diese Anpassung muss entsprechend im nationalen Recht umgesetzt werden, was mit der Veröffentlichung der 8. Änderung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest vom 28. April 2026 durch die Landesdirektion Sachsen geschehen ist.

Mit Veröffentlichung der 4. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 26.04.2022 zur Gebietsfestlegung der Sperrzone I-Sachsen-Bw und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb dieser Restriktionszonen werden die

Anpassungen für den Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (GB BMVg) abgebildet.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Aufgrund § 28 Abs. 1 TierGesG i. V. m. der AR A-843/1 Nr. 501 obliegt im Bereich der Bundeswehr die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Stellen der Bundeswehr. Für den Wehrbereich Ost ist aufgrund der Bestimmungen über die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung die ÜbSt Ost Abt III die örtlich und sachlich zuständige Stelle.

### **Zu 1. Anpassung des Restriktionsgebietes**

Am 01.04.2026 wurde auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen Gemeinde Waldhufen (Landkreis Görlitz) die ASP bei einem Wildschwein amtlich festgestellt. Mittlerweile wurden 44 weitere Ausbrüche im Landkreis Görlitz durch das Nationale Referenzlabor (NRL) bestätigt. Die initial im Landkreis Görlitz eingerichtete Sperrzone II („gefährdetes Gebiet“) wurde mit Verfügung vom 28.04.2026 auf Teile der Landkreise Görlitz und Bautzen erweitert. Die umgebende Sperrzone I („Pufferzone“) wurde zum 28.04.2026 ebenfalls erweitert und erstreckt sich nun auch auf Gebiete des TrÜbPl OBERLAUSITZ, welche zuvor nicht Teil der zivilen Sperrzone I waren.

Das Restriktionsgebiet der Sperrzone I entspricht der bislang gemäß § 14d Abs. 2 Nr. 2 SchwPestV um das gefährdete Gebiet anzulegenden Pufferzone. Sie dient der Abgrenzung nicht betroffener Gebiete von Gebieten mit aktiven Ausbrüchen.

In den als Sperrzone I festgelegten Gebieten gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 gab es entweder noch nie einen positiven ASP-Fall oder das Seuchengeschehen liegt mindestens 12 Monate zurück.

Die Einrichtung der Sperrzone I (Pufferzone) ist zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich, um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) von Gebieten ohne Ausbrüche zu trennen und weitergehende Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP durchführen zu können.

### **Zu 2. Bekanntmachung, Inkrafttreten**

Die Bekanntgabe der 4. Änderung zur Tierseuchenallgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die Umsetzung der Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest aufgrund der verschärften Seuchenlage keinen Aufschub duldet.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite [Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben-Ost](#). Die vollständige Begründung kann in der oben genannten Dienststelle zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

### **Rechtsgrundlagen**

- 1) Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- 2) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- 3) Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest
- 4) Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 93)
- 5) Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist
- 6) Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist
- 7) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 12a des Gesetzes vom 23. April 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 111) geändert worden ist
- 8) Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87) geändert worden ist
- 9) C/2023/1504 Bekanntmachung der Kommission über die Leitlinien für die Prävention, Bekämpfung und Tilgung der Afrikanischen Schweinepest in der Union („ASP-Leitlinien“) vom 18.12.2023

### **Dienstvorschriften**

- 1) Allgemeine Regelung A-840/12 Öffentlich- Rechtliche Aufgaben in der Gesundheitsversorgung der Bundeswehr, gültig seit 09.06.2021
- 2) Allgemeine Regelung A1-843/0-4018 Tiergesundheit, gültig seit 27.09.2024
- 3) Allgemeine Regelung A1-843/6-4000 Tierseuchenbekämpfung gültig seit 14.07.2021

in der jeweils geltenden Fassung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Überwachungsstelle für öffentlich-rechtliche Aufgaben des Sanitätsdienstes der Bundeswehr Ost Abteilung III Veterinärwesen, Kaiser-Friedrich-Str. 49-61, 14469 Potsdam erhoben werden.

### **Hinweise**



**BUNDESWEHR**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3. und Nr. 4 VwGO hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind trotz eines eingelegten Widerspruchs die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO kann das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Falle des § 37 des TierGesG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen und im Falle des § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können unter den Voraussetzungen des § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.

Potsdam, den 04. Mai 2026

Steudel  
Oberfeldveterinär  
ÜbwSt Ost Abt III VetWes  
Fachtierärztin für öffentliches Veterinärwesen